

Alles im Sinne des Jugendschutzes?

Russlands umstrittenes Kinderschutzgesetz

Mareike Müller



2012 wurde in Russland erstmals ein Gesetz erlassen, das landesweit eine Altersklassifizierung von allen öffentlich zugänglichen Informationen vorschreibt. Das Gesetz verleiht der staatlichen Medienaufsichtsbehörde Roskomnadzor weitreichende Kompetenzen, z. B. kann sie jugendgefährdende Internetseiten blockieren lassen. Auch das

im Juli 2013 erlassene Verbot von sogenannter Homosexuellen-Propaganda wird vom Kreml in den Dienst des Kinder- und Jugendschutzes gestellt. Kritiker zeigen sich besorgt, dass mit derlei Schutzargumenten weitere Freiheitseinschränkungen ermöglicht werden.

Vielen wird der rüpelhafte, rauchende Wolf aus der sowjetischen Zeichentrickserie *Hase und Wolf* noch in Erinnerung sein. Folge für Folge versuchte er, den sympathischen Hasen mit gewieften Tricks in seine Klauen zu bekommen. Am Ende seiner stets gescheiterten Jagd drohte er dem gerade so entkommenen Hasen mit erhobener Geste: „Nu sajaz, nu pogodi!“ (Na warte, Hase, ich krieg dich noch!). Nicht nur in Russland, sondern auch in Ostdeutschland sind Generationen mit dieser Kultserie groß geworden. Für russische Kinder ist der fluchende Wolf jedoch von nun an tabu.

Grund hierfür ist das Gesetz „Zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden“ (hier: Kinderschutzgesetz), das seit September 2012 russlandweit gilt (Rossijskaja gaseta 2010). Danach ist es u. a. verboten, Sendungen mit Szenen, in denen Schimpfwörter vorkommen oder geraucht wird, zu einer Zeit auszustrahlen, in der Kinder für gewöhnlich vor dem Fernseher zu erwarten sind. Die Folge: Die russische Aufsichtsbehörde für Kommunikation, Informationstechnologie und Massenmedien (Roskomnadzor) setzte die Zeichentrickserie *Hase und Wolf* auf den Index der Filme, die sich an ein Publikum ab 18 Jahren richten und damit ausschließlich ab 23.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen.

Etwa ein Jahr nach dem Erlass dieses Kinderschutzgesetzes unterzeichnete Präsident Wladimir Putin eine Verordnung gegen sogenannte Homosexuellen-Propaganda. Dieses Gesetz verbietet – unter dem Deckmantel des Kinderschutzes – positive Äußerungen über Homosexuelle in Anwesenheit von Minderjährigen oder eine Verbreitung über Medien.

Mediennutzung in Russland

Umfassende Untersuchungen zur Mediennutzung von Kindern in Russland liegen bislang nicht vor. Lediglich für das Internet lässt sich feststellen, dass mehr als zwei Drittel der täglichen User unter 25 Jahre alt sind. Die tägliche Nutzung des Internets unter der gesamt-russischen Bevölkerung hat sich in den letzten zehn Jahren verzehnfacht und liegt aktuell bei 44 % (vgl. Levada Center 2013). Obwohl mittlerweile mehr als die Hälfte der russischen Haushalte über einen Internetanschluss verfügt, ist das wichtigste Unterhaltungs- und Informationsmedium nach wie

vor der Fernseher. Nahezu alle Haushalte in Russland (99 %) besitzen einen Fernsehanschluss. Zwei Drittel der russischen Erwachsenen schalten praktisch jeden Tag den Fernseher ein, und 54 von 100 Familien geben an, dass der Fernsehapparat permanent im Hintergrund läuft. An der Spitze der beliebtesten Freizeitgestaltungen steht fernsehen (46 %) noch vor Freunde treffen (34 %), Zeit auf der Datscha verbringen (32 %), lesen (30 %) oder im Internet surfen (24 %) (vgl. FOM 2013). Die tatsächliche Sehdauer pro Tag ist jedoch nicht größer als in Deutschland und beläuft sich auf durchschnittlich 220 Minuten (vgl. OFCOM 2012).

Fernsehen in Russland

Das Angebot an Sendern und Programmen ist nicht in ganz Russland so vielfältig wie in der Großstadt Moskau. In ländlicheren Gegenden können oft nicht mehr als die zwei bis drei großen staatlichen Sender Erster Kanal (Pervi Kanal, ORT), Russland 1 (Rossija 1, RTR) und Unabhängiges Fernsehen (Nesawissimoje telewidenije, NTV) empfangen werden. Diese werden mit Abstand am meisten gesehen und gelten als direkt oder indirekt vom Staat kontrolliert (vgl. Levada Center 2013; Stegherr/Liesem 2010).¹

Bei aller massiven staatlichen Kontrolle wird dem russischen Fernsehen ein „Wildwuchs an Pornografie und Gewalt“ (Hermann 2011, S. 9) nachgesagt. Die Medienwissenschaftlerin Anna Protasova hat 2011 das Programm von ORT, RTR und NTV verglichen und festgestellt, dass praktisch den ganzen Tag gewalthaltige – fiktionale als auch nonfiktionale – Inhalte gesendet werden. Das reicht von authentischen Gewaltdarstellungen wie z. B. „Großaufnahmen blutiger und verstümmelter Leichen“ (Protasova 2011, S. 37) („hard violence“) in den mehrmals am Tag laufenden Nachrichten bis zu den verschiedenen auf Kriminalität ausgerichteten Reality-Dokus und Serien.

Allgemein halten viele die derzeitige Ausrichtung des Fernsehprogramms für zu gewaltorientiert und vulgär, weshalb 58 % der russischen Bevölkerung eine Zensur des Fernsehprogramms befürworten (vgl. WCIOM 2010). Schärfere Kontrollen des Internets und einen beschränkten Zugang für Kinder und Teenager fordern sogar 63 % (Dymov 2012).

Anmerkungen:

- 1 Die Nichtregierungsorganisation (NGO) Freedom House stufte Russland dieses Jahr erneut als „nicht frei“ ein, und auch Reporter ohne Grenzen (ROG) attestierte Russland im Länder-ranking von 2013 zur Presse- und Medienfreiheit nur Platz 148 von 168, womit Russland den schlechtesten Platz innerhalb ganz Europas belegt.

Das Kinderschutzgesetz

Mit dem Kinderschutzgesetz aus dem Jahr 2012 wird in Russland erstmals eine landesweit geltende Altersklassifizierung und -kennzeichnung von allen öffentlich zugänglichen Informationen angeordnet. Bisher war dies regional unterschiedlich oder gar nicht geregelt (vgl. Belitskaya 2006). Anwendung findet das Gesetz sowohl auf Fernsehen, Radio, Zeitung und das Internet als auch auf die (Mobilfunk-) Telekommunikation (SMS), audiovisuelle Produkte jeglicher Datenträger, Computerprogramme und sogar auf Bühnenvorstellungen.

»Mit dem Kinderschutzgesetz aus dem Jahr 2012 wird in Russland erstmals eine landesweit geltende Altersklassifizierung und -kennzeichnung von allen öffentlich zugänglichen Informationen angeordnet.«

Medienanbieter, sowohl Produzenten als auch Vertreiber, müssen ihre Angebote künftig als „0+“, „6+“, „12+“, „16+“ und „18+“ klassifizieren und kennzeichnen. Für die Altersgruppe „16+“ gilt im Fernsehen eine Sendezeitbeschränkung zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr, während mit „18+“ klassifizierte Programme nur zwischen 23.00 Uhr und 4.00 Uhr laufen dürfen. Diese Beschränkungen gelten nicht für verschlüsselte Kanäle. Livesendungen oder „Informationsprodukte mit beträchtlichem geschichtlichem, künstlerischem oder kulturellem Wert für das Publikum“ sind von dieser Alterskennzeichnung ebenso ausgenommen wie Onlinenachrichtenseiten oder Leserkommentare. Wer gegen das Gesetz verstößt, dem drohen Geldbußen bis umgerechnet 5.000 Euro oder gar ein Sendeverbot.

„Für Kinder verboten“ oder mit „18+“ zu kennzeichnen sind Programme, die

- zu lebens- und gesundheitsgefährdenden Handlungen oder zum Suizid anregen,
- dazu animieren, Alkohol, Tabak und andere Drogen zu konsumieren oder Prostitution zu betreiben, zu vagabundieren und sich dem Glücksspiel hinzugeben,
- Gewalt gegen Menschen oder Tiere befürworten, verherrlichen oder verharmlosen,
- den Wert der Familie und den Respekt gegenüber den Eltern infrage stellen,
- gesetzwidriges Handeln rechtfertigen
- oder Schimpfwörter bzw.
- pornografische Szenen enthalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 bis 7 Kinderschutzgesetz).

All dies hört sich aus Sicht des hiesigen Jugendmedienschutzes bekannt an, was auch nicht verwundert, da sich die russischen Gesetzesväter nach eigener Angabe am deutschen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) orientiert haben.

Praxis und Kontrolle

In Russland gibt es bisher wenig Erfahrung in der Auseinandersetzung mit medienethischen Fragen oder den Belangen eines Jugendmedienschutzes. Altersfreigaben sind für Medienschaffende wie für die gesamte Gesellschaft völlig neu. Die Medienproduzenten sind daher bei der Selbstklassifizierung häufig überfordert; Institutionen, die die Klassifizierung übernehmen und entsprechende Rechtssicherheit in Form einer Haftungsprivilegierung bieten können, gibt es bislang nicht (RIA Novosti 2012).

Das Kinderschutzgesetz schreibt die Alterskennzeichnung bereits bei der Programmankündigung vor, gibt jedoch keinerlei Vorgaben zum Layout oder zur Platzierung der Symbole. Lediglich die Größe wurde festgelegt: Das Alterskennzeichen soll nicht kleiner als 5 % der gesamten Präsentationsfläche sein. In der Realität sieht das dann ungefähr so aus: Auf Internetseiten, die neu erschienene DVDs oder Kinofilme ankündigen, sind die abgebildeten Filme häufig weder gekennzeichnet noch geben die Webseitenanbieter in ihren Filmbeschreibungen Auskunft über die entsprechenden Altersfreigaben. Sind die Filme gekennzeichnet, wird eine unauffällige bzw. dem Cover entsprechende Farbe verwendet, oft sind die Kennzeichen durch Werbung verdeckt.²

² Vgl. diverse Onlineportale zur DVD- und Kinofilmankündigung, z. B. baskino.com, tvcoke.ru, tut-film.com

Die staatliche Aufsichtsbehörde Roskomnadzor kontrolliert, ob sich die Medienanbieter an die Vorschriften halten. Sie ist ein Exekutivorgan, das direkt dem Ministerium für Kommunikation untergeordnet und mit weitreichenden Machtbefugnissen ausgestattet ist. So ist sie neben der Kontrolle auch für die Lizenzvergabe zuständig (vgl. Pankin u. a. 2011; Scharf/Fedotov 2004).

Russlands „Schwarze Liste“

Der Einfluss der Roskomnadzor reicht bis ins Internet. Die Aufsichtsbehörde darf ohne Gerichtsbeschluss Webseiten auf die „Schwarze Liste“ setzen und schließen lassen, sofern diese Kinderpornografie, Anleitungen zum Suizid oder Drogenmissbrauch enthalten. Die Hosting-Provider – wie z. B. YouTube, Facebook und Twitter – haften für die Inhalte. Blockieren oder löschen diese innerhalb einer Frist von drei Tagen nicht die beanstandeten Inhalte ihrer Nutzer, kann die russische Medienaufsicht diese Plattformen komplett vom russischen Internet-Provider blockieren lassen. Gerichtlicher Einspruch kann innerhalb von drei Monaten erfolgen (vgl. Richter 2012).

Alle Nutzer haben die Möglichkeit, verdächtige Seiten zu melden, wovon bis zu 300-mal täglich Gebrauch gemacht wird (Twickel 2012). Aktuell geht man davon aus, dass ca. 2.000 Seiten auf dem Index stehen (ROG 2013). Genaue Angaben über den Umfang dieser Filterliste sind nicht bekannt, da sie nicht öffentlich zugänglich ist. Häufig ist nicht einmal bekannt, warum Seiten gesperrt wurden. So versuchte die Zeitung „Iswestija“, den Gründen für die Sperrung eines Artikels auf pobedish.ru nachzugehen, einer Webseite, die nach eigenen Angaben Suizidgefährdeten helfen will. In dem Artikel berichteten Gerichtsmediziner und Polizeipsychologen über Selbstmordtechniken. Als die „Iswestija“ die Roskomnadzor um eine Stellungnahme zu ihrer Entscheidung bat, wurde sie an den Verbraucherschutz verwiesen, dieser wiederum schob die Zuständigkeit auf die Gesundheitsbehörde – und so endete die Recherche im Institutionenschlingel (vgl. Twickel 2012).

Die Roskomnadzor erfährt auch Kritik wegen der fehlenden Staatsferne bei ihren Verfahren. So hält der Geschäftsführer von Reporter ohne Grenzen es für höchst proble-

matisch, dass einige wenige Beamte über die Zulässigkeit von Webseiten entscheiden können (ROG 2013).

Im Mittelpunkt der Debatte um das neue Gesetz zur Einführung einer „Schwarzen Liste“ steht außerdem die Technologie der sogenannten Deep Packet Inspection (DPI). Mit ihr lässt sich jedes durch das Netz geschickte Datenpaket öffnen und kontrollieren. Dabei ist es möglich, nur spezifische Inhalte, nicht aber gleich eine ganze Plattform zu blockieren. Letztgenanntes Argument veranlasste die russischen Hosting-Provider, dem russischen Kommunikationsministerium zuzustimmen, dass nur mit dieser Technik das Gesetz hinreichend umgesetzt werden könne. Datenschützer wie Eric King, Forschungschef für Privacy International, befürchten jedoch, dass diese Technik dem Staat ermöglicht, den gesamten Internetverkehr zu kontrollieren und zu verändern. Die Technik könne dazu benutzt werden, Werkzeuge auszuhebeln, die Bürger in autoritären Staaten wie China oder dem Iran nutzen, um Internetkontrollen zu umgehen (vgl. Soldatov/Borogan 2012). Auch bestehe die Gefahr, dass der russische Geheimdienst schon bald von der DPI-Technologie profitiere.

Kritiker wie die Internetbibliothek Wikipedia, die aus Protest gegen das Gesetz ihr Angebot für einige Zeit lahmlegte, sehen in diesem Gesetz einen weiteren Versuch, die Meinungs- und Medienfreiheit in Russland einzuschränken, nicht jedoch ein geeignetes Instrument, um jugendmedienschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden. Webseiten, die tatsächlich pornografische Inhalte vertreiben oder zeigen, könnten auf Provider im Ausland ausweichen und damit diesem Gesetz entgehen.

Literatur:

Belitskaya, A.:

Der Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen im Recht postsowjetischer Staaten. In: IRIS plus, 6/2006. Abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus6_2006.pdf.de (letzter Zugriff: 06.09.2013)

Dymov, O.:

Most Russians support censorship online. In: Russia Beyond the Headlines. 2012. Abrufbar unter: http://rbth.ru/articles/2012/10/16/most_russians_support_censorship_online_19163.html (letzter Zugriff: 06.09.2013)

FOM (Фонд Общественное Мнение, Meinungsforschungszentrum):

„Телевизор мне природу заменил ...“ („Fernsehen nach meinem Geschmack ...“). 2013. Abrufbar unter: <http://fom.ru/posts/10823> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

Hermann, M. C.:

Gewaltpräsentationen und -perzeptionen deutscher und russischer Jugendlicher: Einleitung. In: Ders. (Hrsg.): *Jugend und mediale Gewalt. Eine vergleichende Analyse in Deutschland und der Russischen Föderation.* Baden-Baden 2011, S. 7–11

Levada Center:

Компьютеры и интернет в жизни россиян (Computer und Internet im Leben der Russen). 2013. Abrufbar unter: <http://www.levada.ru/17-05-2013/kompyutery-i-internet-v-zhizni-rossiyan> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

OFCOM (Federal Office of Communications):

International Communications Market Report 2012. Abrufbar unter: <http://www.vprl.de/marktdaten/content/international-communications-market-report-2012?c=0> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

Pankin, A./Fedotov, A./Richter, S./Alekseeva, A./Osipova, D.:

Mapping Digital Media: Russia (A Report By The Open Society Foundations). London 2011. Abrufbar unter: <http://www.opensocietyfoundations.org/reports/mapping-digital-media-russia> (letzter Zugriff: 22.09.2013)

PRC (Pew Research Center):

The Global Divide on Homosexuality. 2013. Abrufbar unter: <http://www.pewglobal.org/files/2013/06/Pew-Global-Attitudes-Homosexuality-Report-FINAL-JUNE-4-2013.pdf> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

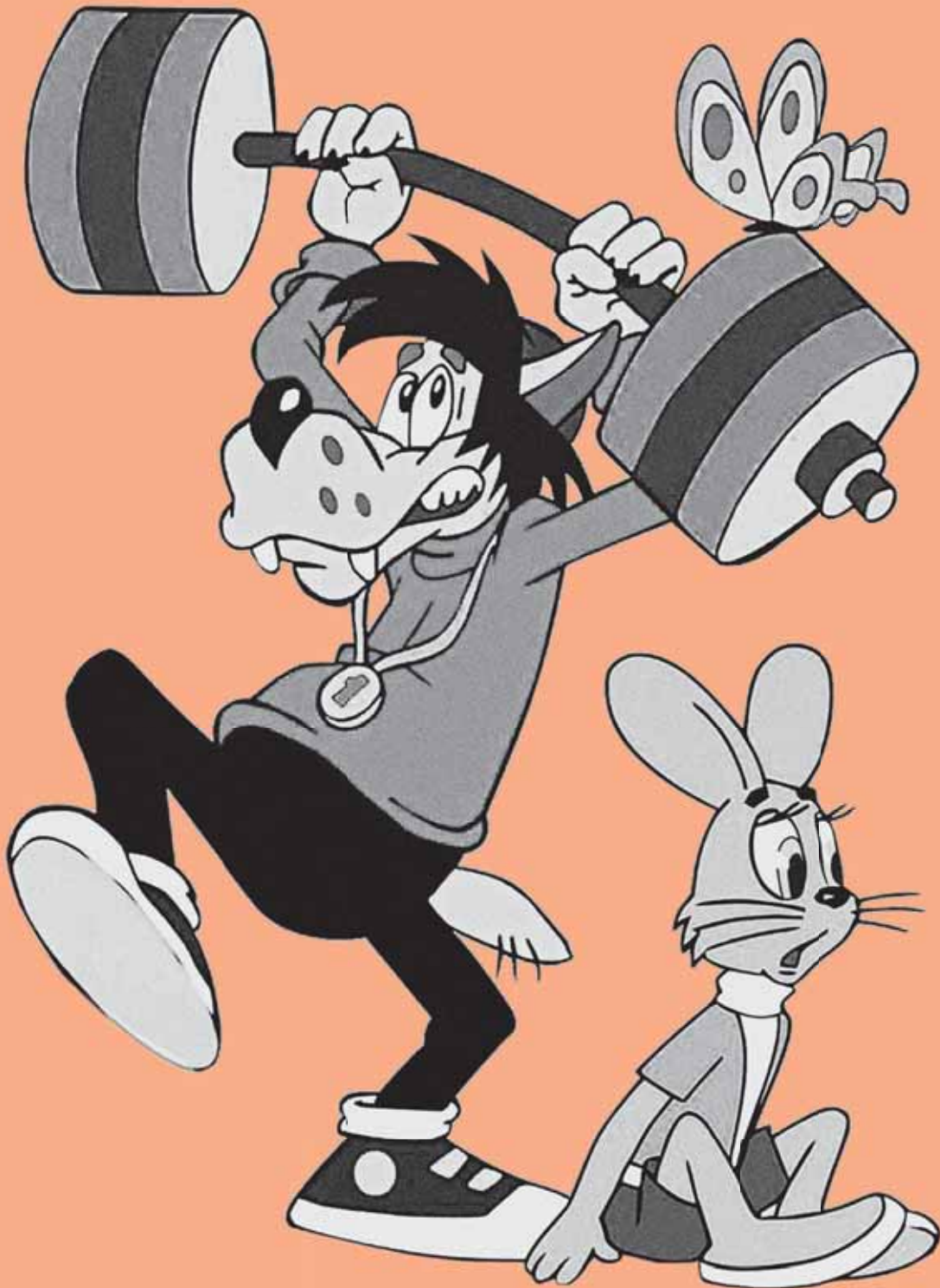
Protasova, A.:

Massenmedien in Russland: Traditionalismen, Modernisierung und die Lust an Gewalt. In: M. C. Hermann (Hrsg.): *Jugend und mediale Gewalt. Eine vergleichende Analyse in Deutschland und der Russischen Föderation.* Baden-Baden 2011, S. 13–47

RAPSI (Russian Legal Information Agency):

Putin signs law banning promotion of homosexuality among children. 2013. Abrufbar unter: <http://rapsinews.com/legislation/20130701/267967806.html> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

»Informationen über Homosexualität in Anwesenheit Minderjähriger oder in Medien stellen nun eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldstrafen von bis zu 23.000 Euro, für Ausländer mit Einreiseverbot, geahndet werden.«



Verbot der Homosexuellen-Propaganda im Dienste des Kinderschutzes

Seit dem Verbot der sogenannten Homosexuellen-Propaganda können Dokumentationen rund um das Thema „Homosexualität“ in Russland nicht mehr ausgestrahlt oder produziert werden. Diese Erfahrung machten vier niederländische Journalisten, als sie im Juli 2013 eine Dokumentation über die russische Schwulen- und Lesbengemeinschaft drehen wollten und aufgrund eines Interviews mit einer Minderjährigen des Landes verwiesen wurden und ein dreijähriges Einreiseverbot erhielten.

Informationen über Homosexualität in Anwesenheit Minderjähriger oder in Medien stellen nun eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldstrafen von bis zu 23.000 Euro, für Ausländer mit Einreiseverbot, geahndet werden (vgl. RAPS 2013). In einigen Teilen Russlands, z. B. in St. Petersburg, gilt dieses Verbot bereits seit einem Jahr. Seine landesweite Geltung begründen die Gesetzgeber mit einem verbesserten Kinder- und Jugendschutz. Kritiker befürchten, dass die landesweite Tabuisierung von Homosexualität zu vermehrten Angriffen auf homosexuelle Menschen, zu einer Vernachlässigung der HIV-Aufklärungsarbeit sowie zu ansteigenden Selbstmordraten unter homosexuellen Jugendlichen führt (taz 2013).

Was in vielen Teilen der deutschen Öffentlichkeit als moralisch verwerfliche und ausgrenzende Gesetzgebung kritisiert wird, tut die russische Regierung milde ab. Keiner würde heute mehr in Russland wegen seiner sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Wurde Homosexualität bis 1993 noch als Straftat verfolgt und bis 1999 als psychische Krankheit klassifiziert, so sei der Verstoß gegen das Gesetz heute „nur“ noch eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Jugendschutzes (RIA Novosti 2013).

In Russland besteht eine weitverbreitete Intoleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Dem russischen Meinungsforschungsinstitut WCIOM zufolge unterstützen 88 % von 1.600 Befragten das neue Verbot, während es nur 7 % ablehnen. Fast die Hälfte der Russen fordert sogar, Homosexualität wieder unter Strafe zu stellen (WCIOM 2013). Diese Umfrage deckt sich mit einer internationalen Vergleichsstudie des amerikanischen Meinungsforschungsinstituts Pew

Research Center, wonach zwei Drittel der russischen Bevölkerung Homosexualität ablehnen (PRC 2013).

Grundbausteine für jeden Jugendschutz sind die per Verfassung gewährten Rechte. Das Gesetz gegen Homosexuellen-Propaganda aber verstößt gegen Grundsätze, denen sich Russland in der eigenen Verfassung und durch die Mitgliedschaft im Europarat verpflichtet hat, wie dem Diskriminierungsverbot, der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sowie dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Die Meinung der Bevölkerungsmehrheit begründet nicht das Recht, Minderheitenrechte zu ignorieren bzw. gar zu negieren. Solange Russland ein demokratischer Staat sein will und entsprechende menschenrechtliche Abkommen unterzeichnet, muss es sich gefallen lassen, an demokratischen Wertemaßstäben gemessen und entsprechend kritisiert zu werden. Hier gilt nicht der einst gut gemeinte Ratschlag des Schriftstellers und Diplomaten Fjodor Tjutschew (1803–1873): „Russland kann man nicht verstehen. An Russland muss man glauben.“ Hier ist die internationale Gesellschaft gefragt, Russland auf seine menschenrechtliche Verpflichtung aufmerksam zu machen.

Im FSF-Blog schreibt die Autorin über die „Schwarze Liste“: <http://blog.fsf.de>.

RIA Novosti:

Neues russisches Kinderschutzgesetz lässt „Die Simpsons“ und Online-medien bangen. 2012. Abrufbar unter: <http://de.rian.ru/politics/20120901/264308731.html> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

RIA Novosti:

Moscow Dismisses Western Criticism of Gay Propaganda Law. 2013. Abrufbar unter: <http://en.ria.ru/russia/20130807/182636254/Moscow-Dismisses-Western-Criticism-of-Gay-Propaganda-Law.html> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

Richter, A.:

Neue Regelungen für das Internet. In: IRIS, 8/2012. Abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/8/article36.de.html> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

ROG (Reporter ohne Grenzen):

Merkel muss von Putin freies Internet fordern. Reporter ohne Grenzen 2013. Abrufbar unter: <http://www.reporter-ohne-grenzen.de/presse/pressemitteilungen/meldung-im-detail/artikel/merkel-muss-von-putin-freies-internet-fordern/> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

Rossijskaja gaseta:

Federalnyi zakon o zaštite detej ot informacii, prichinjaющей вред ih zdorovju i razvitiu. 2010. Abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2010/12/31/deti-inform-dok.html> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

Scharf, A./Fedotov, M.:

Medienrecht im Vergleich. Deutschland – Russland. Berlin 2004, S. 8

Soldatov, A./Borogan, I.:

The Kremlin's New Internet Surveillance Plan Goes Live Today. In: Wired.com 2012. Abrufbar unter: <http://www.wired.com/dangerroom/2012/11/russia-surveillance/all/> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

Stegherr, M./Liesem, K.:

Medien in Russland: Perestroika und „neue Sowjetisierung“. In: Dies.: Medien in Osteuropa. Mediensysteme im Transformationsprozess. Wiesbaden 2010, S. 308–337

taz:

Wo Homophobie noch Mainstream ist. taz.de vom 11.06.2013. Abrufbar unter: <http://www.taz.de/1117954/> (letzter Zugriff: 22.09.2013)

Twickel, N. von:

Russlands schwarze Liste. In: Zeit Online 2012. Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-11/russland-internet-netzsperrn> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

WCIOM: (Всероссийский центр изучения общественного мнения, Meinungsforschungszentrum):

Свободы не хватает, но цензура нужна (Freiheit ist nicht genug, eine Zensur notwendig). 2010. Abrufbar unter: <http://wciom.ru/index.php?id=266&uid=13779> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

WCIOM (Всероссийский центр изучения общественного мнения, Meinungsforschungszentrum):

Закон о Пропаганде Гомосексуализма: За и Против (Gesetz zur Homosexuellen-Propaganda: Pro und Kontra). 2013. Abrufbar unter: <http://wciom.ru/index.php?id=459&uid=114190> (letzter Zugriff: 06.09.2013)

Mareike Müller studiert European Studies an der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder) mit dem Schwerpunkt „Osteuropawissenschaften“. Sie hat sieben Jahre in Moskau gelebt.

